

Stadt Artern

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „KACHSTEDTER STRAßE - NORD“ 5. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

2. ENTWURF

Stand Juli 2026

Planung: KGS Planungsbüro Helk GmbH
Kupferstr. 1, 99441 Mellingen,
Tel.: 036453/ 8650, Fax: 036453/ 86515
Bearbeiter: Dipl.- Ing. (FH) Karin Schragow

Grünordnung: KGS Planungsbüro Helk GmbH
Kupferstr. 1, 99441 Mellingen,
Tel.: 036453/ 8650, Fax: 036453/ 86515
Bearbeiter: Dipl.- Ing. André Hölzer

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNG	1
2. ANLASS DER PLANUNG.....	2
2.1 Planerfordernis / Planerische Zielstellung	2
2.2 Verfahrensablauf	3
3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	5
4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
4.1 Vorbereitender Bauleitplan	5
4.2 Bebauungsplan.....	5
4.3 Einzelhandelskonzept.....	6
5. BESTANDSDARSTELLUNG	7
5.1 Städtebauliche Bestandssituation und Nutzung	7
5.2 Lage der Änderungsfläche	7
6. UMWELT UND NATURSCHUTZ	7
7. VERKEHRERSCHLIEßUNG.....	9
8. VERSORGUNGSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG	9
9. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	9
9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung.....	9
9.2 Überbaubare Grundstücksfläche	11
9.3 Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen	11
9.4 Subrosionsgefahr.....	11
10. AUSWIRKUNGEN DER 5. PLANÄNDERUNG	12
11. HINWEISE.....	12
12. RECHTSWIRKSAMKEIT	12
13. RECHTSGRUNDLAGEN	13

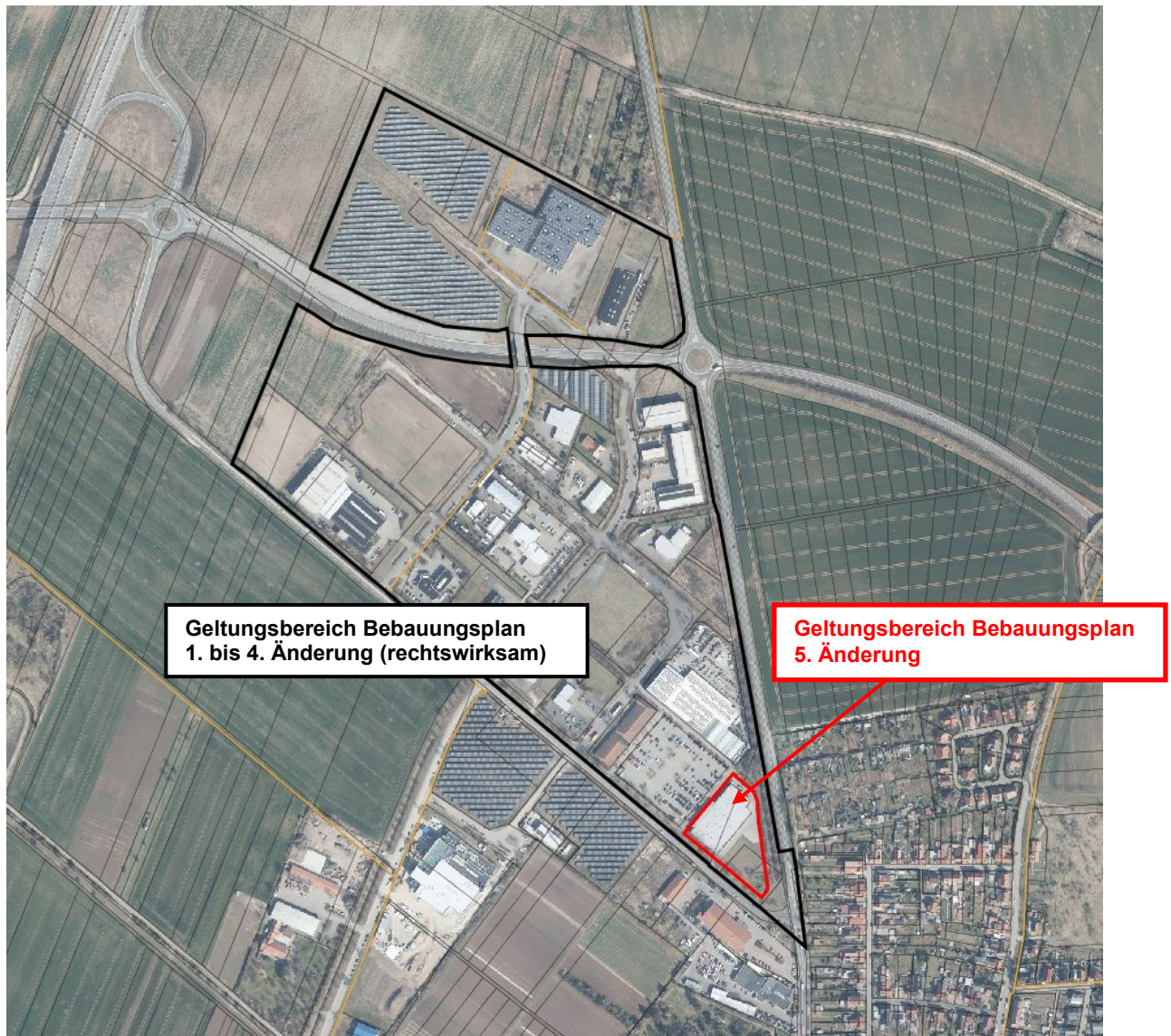
Anlage:

Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zu § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.2 BauGB
(UVP-Vorprüfung)

1. VORBEMERKUNG

Der Bebauungsplan „Kachstedter Straße- Nord“, einschließlich seiner 1. Änderung, wurde bereits 1994 genehmigt. 1995 erfolgte die Genehmigung der 2. Planänderung, 2011 trat die 3. Planänderung und 2014 die 4. Planänderung in Kraft.

Durch den Stadtrat der Stadt Artern wurde eine 5. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Änderung betrifft die Anpassung / Erhöhung der Verkaufsfläche im Baufeld des Sondergebietes SO 2, um Entwicklungsabsichten für die örtliche Versorgung zu ermöglichen. Ein Änderungsverfahren gem. § 13 a BauGB wird durchgeführt.



Thüringen Viewer (Zugriff: 22.05.2024) Übersichtsplan – Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes mit seinen 1. bis 4. Änderungen sowie des Bereiches der 5. Änderung (unmaßstäbliche Darstellung)

Das Bebauungsplanungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Stadt Artern und ist über die Sangerhäuser Straße (L3086; Hauptverkehrsachse) mit dem Stadtzentrum verbunden. Nahezu unmittelbar nordwestlich angrenzend befindet sich die Anschlussstelle Artern der Autobahn A 71.

2. ANLASS DER PLANUNG

2.1 Planerfordernis / Planerische Zielstellung

Der im Geltungsbereich der 5. Änderung ansässige Einzelhandelsbetrieb möchte sich am bestehenden Standort entwickeln. Der Standort ist seit langem gewachsenen und durch die umgebenden anderen Märkte lebendig und bei der Bevölkerung gern angenommen und etabliert. Für die Entwicklung wird innerhalb der sonstigen geltenden Festsetzungen nur die Erhöhung / Anpassung der Verkaufsflächenzahlen über das bisher festgesetzte Maß erforderlich.

Mittels 5. Änderung soll die erforderliche Änderung im Bebauungsplan vorgenommen werden.

Inhalt der 5. Planänderung:

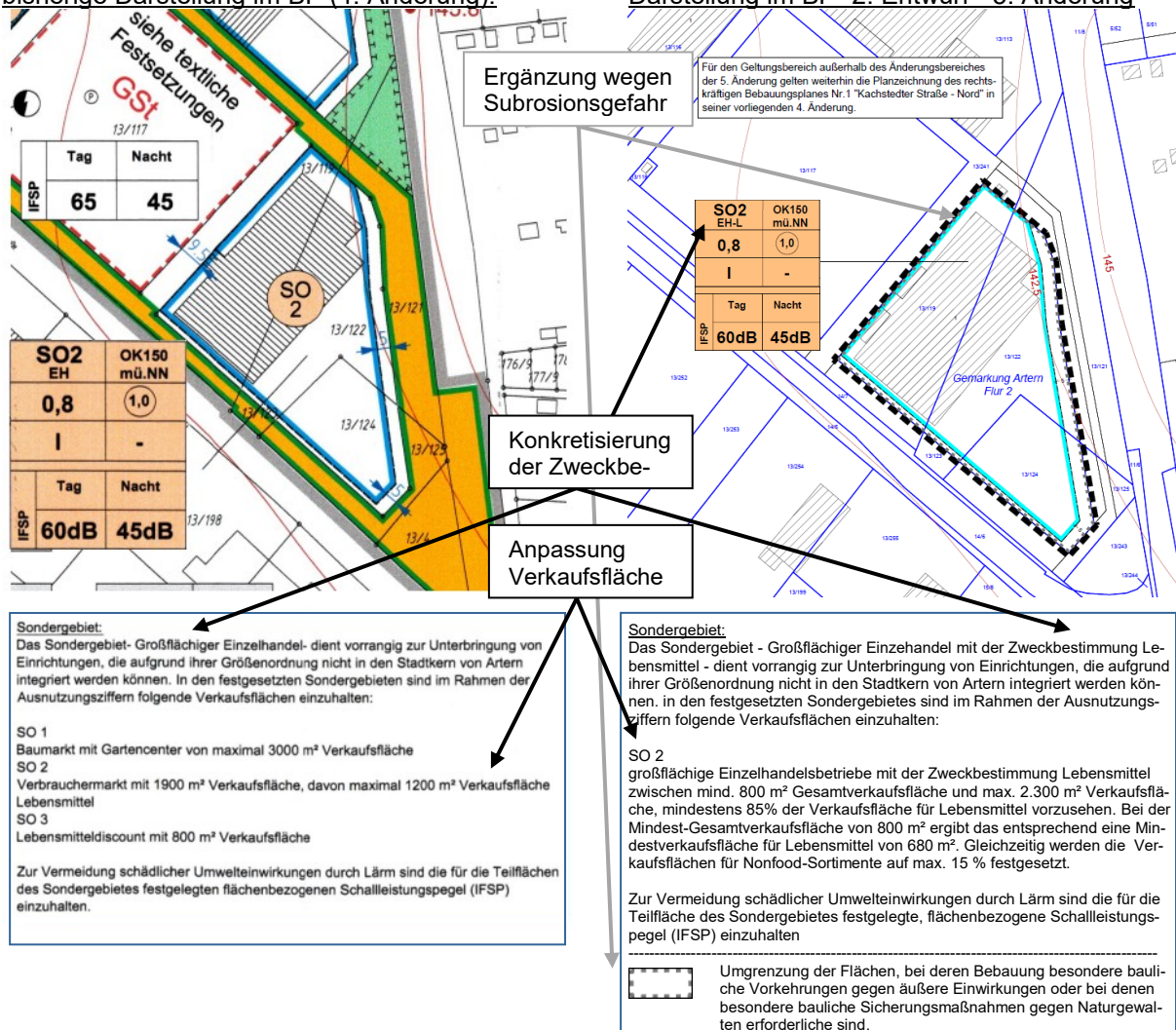
- Änderung der Festsetzung zu den Verkaufsflächen des Sondergebiets SO 2 – Großflächiger Einzelhandel mit der Konkretisierung der Zweckbestimmung auf Lebensmittel
- Aufgrund der Subrosionsgefahr zusätzliche Festsetzung des Geltungsbereiches als Fläche bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Die restlichen, für den Bereich der 5. Änderung zutreffenden Festsetzungen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan mit seinen 1. bis einschließlich 4. Änderungen enthalten sind (planungs- und bauordnungsrechtlich), wurden für den Änderungsbereich der 5. Änderung übernommen und behalten somit ihre Gültigkeit.

Die 5. Planänderung stellt eine Modifizierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes dar.

bisherige Darstellung im BP (4. Änderung):

Darstellung im BP- 2. Entwurf - 5. Änderung



Im Bebauungsplan ist im Änderungsbereich für das Sondergebiet SO 2 eine Anpassung der Verkaufsflächen enthalten.

Aufgrund der beabsichtigten Betriebserweiterung des ansässigen Supermarktes innerhalb der sonstigen geltenden Festsetzungen (GRZ, GFZ; Höhenfestsetzung, Schalleistungspegel) macht sich eine Anpassung der Festsetzung zu den Verkaufsflächen erforderlich, damit der Einzelhandelsbetrieb sich marktgerecht neu aufstellen kann.

Eine Auswirkungsanalyse zu den Möglichkeiten der vergrößerten Verkaufsflächen wurde erarbeitet (siehe hierzu unter Pkt. 9.1 der Begründung).

Mittels 5. Planänderung wird die Festsetzung zu den Verkaufsflächen im Sondergebiet SO2 neu geregelt und durch die Gefahr von Erdfällen wird ergänzend der Bedarf einer angepassten Ausführung durch bauliche Sicherungsmaßnahmen im Plangebiet verankert.

Zulässig sind im Sondergebiet SO 2 damit:

großflächige Einzelhandelsbetriebe mit der Zweckbestimmung Lebensmittel zwischen mind. 800 m² und max. 2.300 m² Gesamtverkaufsfläche, davon sind mindestens 85% der Verkaufsfläche für Lebensmittel vorzusehen. Bei der Mindest-Gesamtverkaufsfläche von 800 m² ergibt das entsprechend eine Mindestverkaufsfläche für Lebensmittel von 680 m². Ziel ist, dass von der zulässigen maximalen Gesamtverkaufsfläche im Sondergebiet SO 2 mindestens 1.955 m² der Verkaufsfläche (85%) für Lebensmittel (Nahrungs- und Genussmittel) vorbehalten bleiben. Gleichzeitig werden die Verkaufsflächen für Nonfood-Sortimente auf max. 15 % festgesetzt.

Diese Anteile liegen auch der Auswirkungsanalyse zu Grunde.

2.2 Verfahrensablauf

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in einer öffentlichen Sitzung die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes als Planverfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen (Änderungsbeschluss).

Gem. der durchgeführten UVP-Vorprüfung (Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zu § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.2 BauGB) ergeben sich durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen, so dass das Planverfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden kann.

Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planänderung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird mittels Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme in der vorgegebenen Frist gegeben.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 (welche Art umweltrelevanter Informationen verfügbar sind) wird abgesehen.

Das Planverfahren wurde im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB) durchgeführt. Folgender Grund kann dafür benannt werden:

- Die Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ist nur zulässig, da sich die zulässige Grundfläche nicht erhöht und da die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Nachweis durch Vorprüfung des Einzelfalls).

Lfd.-Nr.	Verfahrensschritte
1.	Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses
2.	Erarbeitung des Planentwurfes der 5. Änderung
3.	ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung und von Ort und Zeit der Auslegung mit Hinweis auf die Möglichkeit, Anregungen vorbringen zu können (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
4.	Veröffentlichung für die Dauer eines Monats, jedermann kann in diesem Zeitraum Bedenken und Anregungen zur Planung vorbringen (§ 3 Abs.2 BauGB) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) und Benachrichti-

	gung über die Veröffentlichung
5.	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
6.	Überarbeitung des Entwurfs entsprechend den Hinweisen der TÖB (aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zum 1. Entwurf eingegangen) Erarbeitung des 2. Entwurfes
7.	Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss des 2. Entwurfes
8.	ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung und von Ort und Zeit der Auslegung mit Hinweis auf die Möglichkeit, Anregungen zu den Änderungen vorbringen zu können (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
9.	Veröffentlichung des 2. Entwurfes gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats, da die Stadt ein Einzelhandelskonzept beschlossen hat und es Anpassungen/Konkretisierungen in den Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes gab. Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB - Betroffenenbeteiligung) und Benachrichtigung über die Veröffentlichung
10.	Abwägungsbeschluss (Beschluss über die Behandlung der Anregungen/Bedenken)
11.	Fertigung des endgültigen Planentwurfes mit Begründung
12.	Satzungsbeschluss
13.	Prüfung des Verfahrens
14.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses / Genehmigung Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes durch die ortsübliche Bekanntmachung

Im Rahmen der Veröffentlichung des Entwurfes (Stand: August 2024) wurden Bedenken und Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange geäußert, die zu einer Überarbeitung von Festsetzungen führten, die die Grundzüge der Planung berühren. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird erforderlich.
Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zum 1. Entwurf eingegangen.

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf wurde der 2. Planentwurf erstellt, der im Wesentlichen folgende Planänderungen beinhaltet:

Änderung an der Planzeichnung:

- Klarstellung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (Zweckbestimmung Lebensmittel, Verkaufsflächenanteile Lebensmittel und Nonfood-Sortimente)
- Ergänzung der Planzeichnung hinsichtlich der Festsetzung des Geltungsbereiches als Fläche bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Änderungen an der Begründung:

- Ergänzung bzgl. der erstellten Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zu § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.2 BauGB (UVP-Vorprüfung)
- Klarstellung / Ergänzungen hinsichtlich der überarbeiteten Auswirkungsanalyse aus 2025
- Ergänzungen bzgl. des von der Stadt Artern beschlossenen Einzelhandelskonzeptes
- Ergänzungen zum Flächennutzungsplan der Stadt Artern
- Klarstellung der Planung bzgl. der Planaufstellung nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- Ergänzung der Planzeichnung und der Begründung hinsichtlich der Subrosionsgefahr
- Ergänzung von Aussagen zum Altbergbau
- Ergänzung vom Hinweis zur Denkmalpflege bzgl. hoher archäologischer Relevanz
- Ergänzung der Rechtsgrundlagen
- Redaktionelle Korrekturen

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht berührt (keine Änderung des Geltungsbereiches).

Der Geltungsbereich der 5. Planänderung besitzt eine Fläche von ca. 0,7 ha und beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Artern:

- Flur 2 die Flurstücke 13/119, 13/122 und 13/124

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

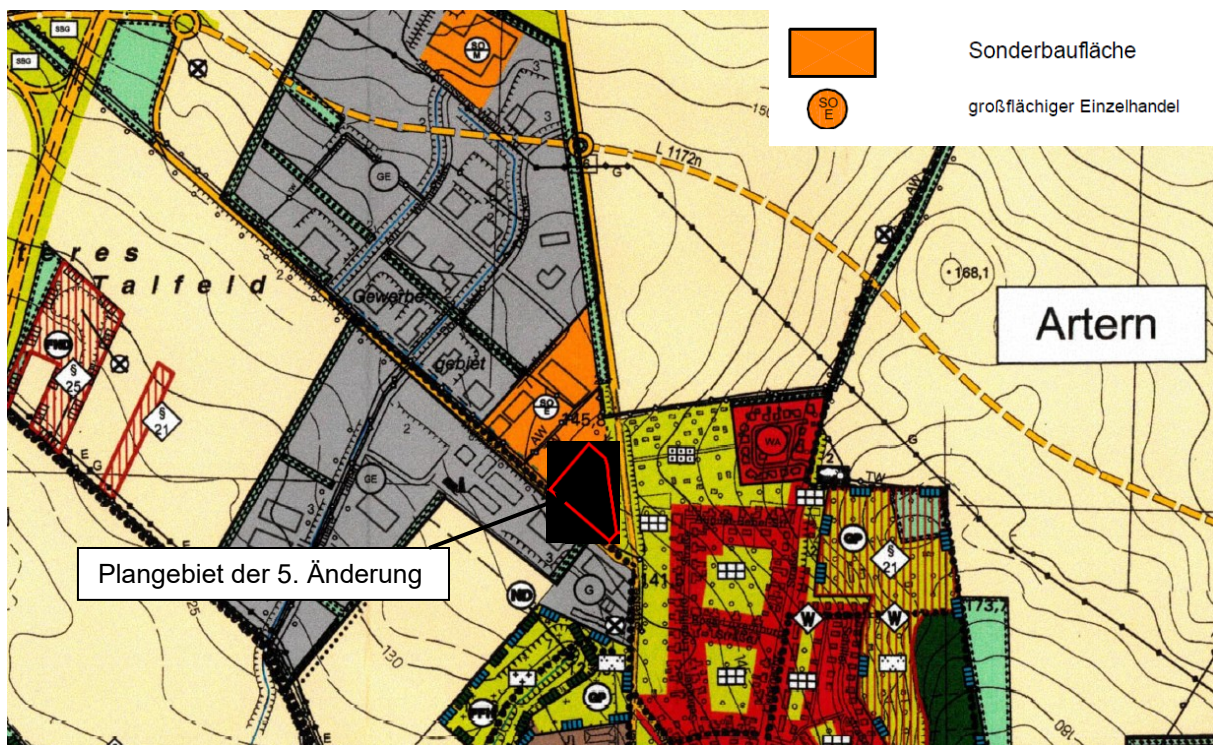
4.1 Vorbereitender Bauleitplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Artern ist der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche – großflächiger Einzelhandel dargestellt.

Die 5. Bebauungsplanänderung wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Entwicklungsgebot wird beachtet.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Plan der Genehmigungsbehörde zur Anzeige gebracht.



Flächennutzungsplan der Stadt Artern – Ausschnitt mit Darstellung des aktuellen Plangebietes (unmaßstäblich)

4.2 Bebauungsplan

Die Satzung zum Bebauungsplan (inkl. 1. Änderung) wurde am 07.03.1994 vom LVA genehmigt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Kachstedter Straße – Nord“ wurde am 01.07.1995 genehmigt.

Die 3. Änderung wurde am 19.04.2011 in öffentlicher Sitzung des Stadtrates als Satzung beschlossen und mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt (Ausgabe 15) vom 12.08.2011 rechtskräftig.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde im Stadtrat der Stadt Artern vom 28.10.2013 als Satzung beschlossen und die Genehmigung im Amtsblatt (Ausgabe 05) vom 21.03.2014 bekanntgemacht und damit rechtswirksam.

Der Ursprungsplan mit der 1. bis 4. Änderung des Bebauungsplanes stellt die Grundlage der 5. Planänderung dar.

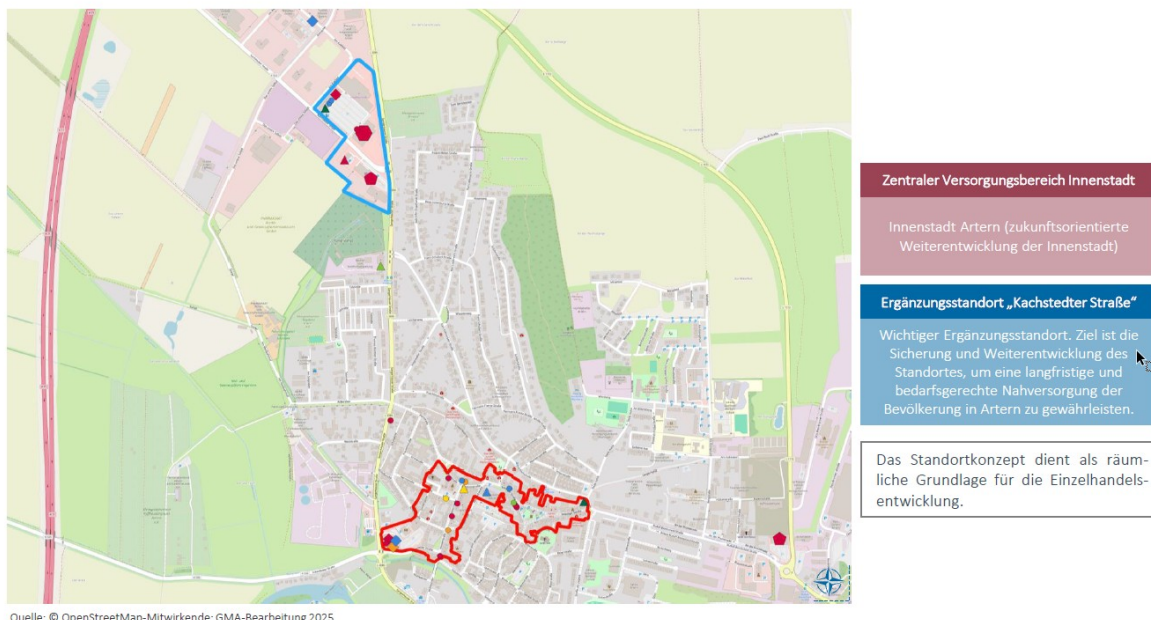
4.3 Einzelhandelskonzept

Der Stadtrat der Stadt Artern hat am 24.11.2025 in öffentlicher Sitzung das mit Hilfe des Planungsbüros Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung GmbH / Dresden erarbeitete Einzelhandelskonzept der Stadt Artern als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Artern in der Ausgabe 12 (12.12.2025) bekanntgemacht.

Das Einzelhandelskonzept soll die Basis für die planungsrechtliche Steuerung des Einzelhandels bilden und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Es gilt als Dokumentation der kommunalen Planungsabsichten.

Im Einzelhandelskonzept wurde sowohl ein Zentraler Versorgungsbereich für die Innenstadt als auch der Ergänzungsstandort „Kachstedter Straße“ mit klarer Abgrenzung ausgewiesen. Die geplante Standortentwicklung befindet sich in dem Ergänzungsstandort „Kachstedter Straße“.

DAS STANDORT- UND ZENTRENKONZEPT ARTERN



Im Einzelhandelskonzept werden zu Ergänzungsstandorten folgende Aussagen getroffen:
„Durch die Bestimmung von Ergänzungsstandorten soll der Einzelhandel in Gewerbegebieten auf wenige, dafür geeignete Standorte konzentriert werden. Diese Konzentration dient zum einen der Reduzierung und Kanalisierung der mit den Handelsbetrieben verbundenen Verkehrsströme, zum anderen dem Erhalt von ausreichend Flächen für das produzierende Gewerbe, die Logistikwirtschaft und die mittelständischen Handwerksbetriebe.“

Der Ergänzungsstandort „Kachstedter Straße“ stellt einen wichtigen Bestandteil der bestehenden Versorgungsstruktur von Artern dar. Zur Sicherung und Stabilisierung dieses Bestandes sollen daher maßvolle Erweiterungen bestehender Betriebe grundsätzlich zulässig sein, wenn der Nachweis erbracht wird, dass städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden können.

Künftig soll keine Neuansiedlung von Anbietern mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten erfolgen, um Spielräume für die Weiterentwicklung der Innenstadt zu erhalten.“

Durch die vorliegende Auswirkungsanalyse für die Erweiterung der Verkaufsflächen des im Plangebiet ansässigen Einzelhandelsbetriebes konnte nachgewiesen werden, dass durch den zusätzlich generierten Umsatz nur sehr geringe Umsatzumverteilungseffekte gegenüber den Wettbewerbern auftreten werden und damit keine städtebaulichen Effekte gegenüber dem faktischen zentralen Versorgungsbe- reich Innenstadt sowie den weiteren Nahversorgungsstandorten zu erwarten sind.

(Siehe hierzu Ausführungen unter Pkt. 9.1 der Begründung). Das Beeinträchtigungsgebot wird einge- halten.

In der Auswirkungsanalyse wird unter Pkt. III.3 „Bewertung des Integrationsgebotes“ dargelegt:
„Insgesamt handelt es sich bei dem Projektstandort um einen siedlungsstrukturell integrierten Stand- ort. Der erweiterte Markt kann sowohl Versorgungsfunktionen für das Kernstadtgebiet als auch für die umliegenden Ortsteile übernehmen.“

5. BESTANDSDARSTELLUNG

5.1 Städtebauliche Bestandssituation und Nutzung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kachstedter Straße – Nord“ ist überwiegend bebaut, Po- tentialflächen sind jedoch noch vorhanden.

Einige der Gewerbeflächen wurden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt.

Die im Südosten vorgesehene Sondergebietsnutzung für großflächigen Einzelhandel wurde umge- setzt.

Der Änderungsbereich der 5. Planänderung ist mit einem Edeka-Markt bebaut, den der Eigentümer abbrechen und durch einen erweiterten Neubau ersetzen möchte.

Die Erschließung ist realisiert, so dass ein erschlossenes Baufeld südöstlich der Gemeinschaftsstell- platzanlage für die 3 Sondergebiets-Baufelder bereitsteht.

Im rechtswirksamen Bebauungsplan wird die Verkaufsfläche im Baufeld SO 2 auf maximal 1.900 m² für einen Verbrauchermarkt, davon maximal 1.200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel beschränkt.

Das Gebiet wurde bisher gemäß den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes (1. bis 4. Änderung) entwickelt.

5.2 Lage der Änderungsfläche

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- nördwestlich – Gemeinschaftsstellplatzanlage, angrenzende Hage-Baumarkt und Norma-Markt (Discounter)
- nordöstlich / östlich – Fuß- und Radweg, Verkehrsbegleitgrün entlang der Sangerhäuser Stra- ße, die Sangerhäuser Straße (L3086) sowie angrenzende Kleingärten und Wohngebiet
- südlich / südwestlich – Fuß- und Radweg, Verkehrsbegleitgrün entlang der Kachstedter Straße, die Kachstedter Straße sowie angrenzend Lidl-Markt (Discounter), Getränkefachmarkt

Das Plangebiet befindet sich in integrierter Lage an einem seit langem gewachsenen, durch die Be- völkerung etablierten Einzelhandelsstandort.

6. UMWELT UND NATURSCHUTZ

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

UVP-Vorprüfung

Eine allgemeine UVP-Vorprüfung (Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zu § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.2 BauGB) wurde erarbeitet und liegt der Begründung als Anlage bei.

In deren Ergebnis wird festgestellt, dass sich durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „KACHSTEDTER STRAßE – NORD“ keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Entsprechend dem Ergebnis der UVP-Vorprüfung besteht keine UVP-Pflicht, so dass das Bauleitplanverfahren der 5. Änderung nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan-Änderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

Altlasten

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt und wurden im Rahmen der vorangegangenen Planverfahren nicht ermittelt.

Naturschutz/Flora-Fauna

Im rechtswirksamen Bebauungsplan sind grünordnerische Maßnahmen verankert. Konkrete Vorgaben diesbezüglich wurden im Grünordnungsplan gegeben.

Die 5. Änderung stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar, da keine zusätzliche Flächenversiegelung sondern lediglich eine Verkaufsflächenerhöhung und -anpassung innerhalb der versiegelten Flächen erfolgt. Eine Veränderung von Baugrenzen, sowie der Grundflächenzahl erfolgt nicht.

Die §§ 14-17 BNatSchG sind nicht anzuwenden.

Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter liegen ebenfalls nicht vor.

Die 5. Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt. Negative Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie den Menschen sind nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich dient der Anpassung der Verkaufsflächen an die heutigen Erfordernisse, um den vorhandenen Versorgungsstandort langfristig zu sichern und somit eine bereits genehmigte Baufläche nutzbar zu erhalten.

KLIMASCHUTZ

Das Ziel der Innenentwicklung und der Ausnutzung / Nutzung von baulichen Potentialflächen steht in Einklang mit den Klimaschutzzielen. Durch die 5. Planänderung werden die Verkaufsflächenzahlen angepasst und bzgl. der Zweckbestimmung konkretisiert. Die Festsetzungen zu vorhandenen Bauflächen werden so gestaltet, dass sie optimal nutzbar sind. Ein abwandern des ansässigen Supermarktes wird verhindert, was ggf. eine Belegung von Außenbereichsflächen zur Folge hätte.

EMISSIONEN

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde ein Gutachten zur Festlegung von max. zulässigen, flächenbezogenen Schalleistungspegeln erstellt. Diese sind mittels Festsetzung im Bebauungsplan festgeschrieben. Durch die 5. Änderung entstehen keine schalltechnischen Auswirkungen, da es sich ausschließlich um eine Anpassung der Verkaufsflächen an die Erfordernisse handelt.

ARTENSCHUTZ – ABBRUCH VON GEBÄUDEN:

Vor Baubeginn an Gebäuden ist zu prüfen, ob artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt, gestört oder getötet werden könnten. Wenn Arten beeinträchtigt werden, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durch einen Sachkundigen durchzuführen und die UNB zu informieren. Gebäude sind nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Artexperten und (nur bei Vorhandensein von planungsrelevanten Vogel und/oder Fledermausarten) nur außerhalb der Brutzeit der Vögel bzw. außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Oktober bis Februar) abzureißen. Werden gebäudebrütende Vogelarten und/oder planungsrelevante Fledermausarten festgestellt, sind vor der Beseitigung der festgestellten Quartiere entsprechende Ersatzquartiere bzw. Ersatzniststätten unter Abstimmung eines Fachexperten mit der Unteren Naturschutzbehörde im Gelände des Plangebietes anzubringen/herzustellen.

DENKMALPFLEGE

Das Plangebiet stellt einen Bereich von hoher archäologischer Relevanz dar, in dem weitere bislang unbekannte Bodendenkmale zu vermuten sind. Sämtliche Bodeneingriffe bedürfen daher einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde gemäß § 13 Ziff. 1.3 ThürDSchG.

7. VERKEHRSERSCHLIEßUNG

Straßenverkehrsfläche / Gemeinschaftsstellplatzanlage:

Die verkehrstechnische Erschließung ist mit der Kachstedter Straße und der Gemeinschaftsstellplatzanlage bereits realisiert.

Der geringfügig erhöhte Stellplatzbedarf durch die erweiterte Verkaufsfläche im Sondergebiet SO 2 kann auf der bestehenden Gemeinschaftsstellplatzanlage nachgewiesen werden.

Eine Erweiterung der verkehrstechnischen Erschließung ist nicht erforderlich.

8. VERSORGUNGSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG

Funktionsfähige Ver- und Entsorgungsleitungen bestehen im Bebauungsplangebiet. Alle Medien zur Erschließung der Grundstücke sind realisiert.

Sollten betriebsbedingt Erschließungen/Leitungsneuerlegungen erforderlich werden, so kann dies im öffentlichen Straßenraum, in Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen erfolgen.

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Strom / Gas und Fernmeldeeinrichtungen ist gesichert.

Des Weiteren ist das Gebiet wasserseitig und abwasserseitig erschlossen.

Das Gebiet ist ebenfalls an die Müllentsorgung des Kyffhäuserkreises angebunden.

9. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Nachfolgend sind die Festsetzungen dargestellt, die eine Änderung im Rahmen des 5. Planänderungsverfahrens erfahren bzw. die im Bereich der 5. Änderung wirksam sind. Die restlichen Festsetzungen bleiben gemäß dem rechtswirksamen Bebauungsplan mit seiner 1. bis 4. Änderung erhalten.

9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet SO 2 – großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung Lebensmittel:

Nach wie vor sind in der 5. Änderung des Bebauungsplanes im SO 2 großflächige Einzelhandelsbetriebe zugelassen; die Einschränkung bezieht sich auf die Zweckbestimmung Lebensmittel, da hier nur Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden sollen, die der Grundversorgung der Einwohner dienen. Zudem können durch die Festlegungen der Sortimente die sich ergebenden Auswirkungen auf andere Einzelhandelsbetriebe konkret abgeschätzt werden und damit der zentrale Versorgungsbereich der Innenstadt geschützt werden.

Durch die 5. Planänderung erfolgt eine Anpassung der Nutzung, so dass für die Verkaufsfläche Folgendes festgesetzt wird:

Zulässig sind: großflächige Einzelhandelsbetriebe mit der Zweckbestimmung Lebensmittel zwischen mind. 800 m² und max. 2.300 m² Gesamtverkaufsfläche, davon sind mindestens 85% der Verkaufsfläche für Lebensmittel vorzusehen. Bei der Mindest-Gesamtverkaufsfläche von 800 m² ergibt sich entsprechend eine Mindestverkaufsfläche für Lebensmittel von 680 m². Gleichzeitig werden die Verkaufsflächen für Nonfood-Sortimente auf max. 15 % festgesetzt.

Ziel ist, dass bei der zulässigen max. Gesamtverkaufsfläche im Sondergebiet SO 2 min. 1.955 m² der Verkaufsfläche (85%) für Lebensmittel (Nahrungs- und Genussmittel) vorbehalten bleiben. Dieser Anteil liegt auch der Auswirkungsanalyse zu Grunde.

Diese Anpassung wird erforderlich, da sich der ansässige Edeka-Markt innerhalb der übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes inkl. der 4. Änderung entwickeln möchte.

Eine Auswirkungsanalyse bzgl. der geplanten vergrößerten und an die Zweckbestimmung Lebensmittel angepassten Verkaufsfläche des im Geltungsbereich der 5. Änderung ansässigen Edeka-Marktes wurde durch die GMA / Dresden erstellt und liegt in einer im Jahr 2025 überarbeiteten Fassung vor.

In der Auswirkungsanalyse werden im Kapitel VII. – Zusammenfassung - die wichtigsten Ergebnisse dargestellt:

Grundlagen					
Planvorhaben / Planstandort	- Standort im nördlichen Kernstadtbereich von Artern, am Rand eines Gewerbegebietes, versorgungsstrukturell integriert, Wohngebiete im näheren und weiteren Standortumfeld - Errichtung eines Neubaus inkl. Erweiterung von rd. 1.900 m² auf rd. 2.300 m² VK an der Kachstedter Straße, der bestehende Edeka-Lebensmittelvollsortimenter wird in diesem Zuge abgerissen				
Rechtsrahmen und Untersuchung	Auswirkungsanalyse nach § 11 Abs. 3 BauNVO				
Standortrahmenbedingungen Artern	- Makrostandort: Mittelzentrum Artern, ca. 6.628 Einwohner - Einzelhandelsstrukturen im Lebensmittelbereich: - in der Kernstadt Artern: insgesamt ein Lebensmittelvollsortimenter der Fa. Edeka (Projektstandort), drei Lebensmitteldiscounter (Norma, Lidl, Aldi und Netto)				
Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial	- zweizonales Einzugsgebiet: Kernstadt Artern mit den OT Voigtstedt, Kachstedt und Schönhof (Zone I) sowie dezentrale OT von Artern (Heygendorf und Schaafsdorf) und Borxleben, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Kalbsrieth und OT Ringleben und Ichstedt (Zone II) - Streukunden durch Pendler, Bevölkerung aus dem Umland (z. B. Edersleben) - Einwohnerpotenzial im Einzugsgebiet: ca. 10.420 Personen - Kaufkraftpotenzial für Lebensmittel im Einzugsgebiet: ca. 25,9 Mio. €				
Umsatzerwartung / Umsatzzuwachs	- Verkaufsflächenzuwachs + rd. 400 m² VK - Gesamtumsatzleistung Edeka bei ca. 2.300 m² VK: ca. 9,6 Mio. €, davon ca. 8,2 Mio. € Food und ca. 1,4 Mio. € Nonfood - Umsatzzuwachs: 0,9 Mio. €, davon 0,7 – 0,8 Mio. € Food und 0,1 Mio. € Nonfood				
Umsatzumverteilungseffekte im Lebensmittelbereich	<table> <tr> <td>Innerhalb des Einzugsgebietes Kernstadt Artern</td><td>1 – 2 %</td></tr> <tr> <td>Außerhalb des Einzugsgebietes (u. a. Bad Frankenhausen, Sangerhausen)</td><td>< 1 %</td></tr> </table>	Innerhalb des Einzugsgebietes Kernstadt Artern	1 – 2 %	Außerhalb des Einzugsgebietes (u. a. Bad Frankenhausen, Sangerhausen)	< 1 %
Innerhalb des Einzugsgebietes Kernstadt Artern	1 – 2 %				
Außerhalb des Einzugsgebietes (u. a. Bad Frankenhausen, Sangerhausen)	< 1 %				
Raumordnerische Bewertungskriterien					
Konzentrationsgebot	Das Konzentrationsgebot wird erfüllt. Die Stadt Artern wird im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Demnach ist hier großflächiger Einzelhandel zulässig.				
Integrationsgebot	Der Planstandort befindet sich am Rand eines Gewerbegebietes mit größeren Wohngebieten im nahen Umfeld und ist als siedlungsstrukturell integrierter Standort einzustufen. Er kann Versorgungsfunktionen für die Kernstadt von Artern übernehmen aber auch für die weiteren Ortsteile von Artern sowie Ortsteile aus dem Umland.				
Kongruenzgebot	Das Kongruenzgebot wird eingehalten. Mind. 85 % des Umsatzes stammen aus dem Grundversorgungsbereich (= Verflechtungsbereich) Arterns; Max. rd. 15 % des Umsatzes wird durch Streukunden von außerhalb des Verflechtungsbereiches generiert. Ein darüberhinausgehendes Einzugsgebiet wird nicht erschlossen.				
Beeinträchtigerungsverbot	Das Beeinträchtigerungsverbot wird eingehalten. Mit max. 1 - 2 % im Einzugsgebiet bzw. Kernstadt Artern und < 1 % außerhalb des Einzugsgebietes bewegen sich die Umsatzumverteilungen auf einem sehr geringen Niveau. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches in Artern oder in anderen Orten sowie der verbrauchernahen Versorgung ist sicher auszuschließen.				

GMA-Zusammenstellung 2024

Auszug: Zusammenfassung, Auswirkungsanalyse zum geplanten Neubau (inkl. Erweiterung) eines Edeka-Marktes am Standort Kachstedter Straße in Artern, Juli 2025

Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Vollgeschosse / Bauhöhe

Durch die 5. Planänderung erfolgt keine Veränderung der Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahl, der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse und der vorgegebenen maximalen Bauhöhe gegenüber dem rechtswirksamen Planungsstand.

9.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die 5. Planänderung beinhaltet keine Veränderungen von Baugrenzen und damit verbunden keine Veränderung der überbaubaren Grundstücksflächen.

9.3 Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen

In dem Sondergebiet SO 2 sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die die in der Baufläche festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel IFSP (zulässige Höchstwerte am Tag und in der Nacht) nicht überschreiten.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Veränderungen zu den immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen, da es sich lediglich um eine Anpassung der Verkaufsflächen handelt. Die Vorgaben des Ursprungsbebauungsplanes inklusive der 1. – 4. Änderung bleiben erhalten.

9.4 Subrosionsgefahr

Das Plangebiet wird als „Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ ausgewiesen, denn das Planungsgebiet befindet sich im Ausstrichbereich von Sandstein/Tonstein-Wechselfolgen des Unteren Buntsandsteins. Darunter folgen in vergleichsweise geringer Tiefe die zechsteinzeitlichen Aller-Anhydrite, welche unmittelbar südlich in einem NW-SE verlaufenden Streifen zu Tage austreichen. Diese leicht wasserlöslichen Sulfate gelangten im Stadtgebiet von Artern an der südwestlichen Flanke des Weinberges infolge tektonischer Vorgänge im Bereich der NW-SE streichenden, überregional wirksamen Kyffhäuser-Crimmitschauer Störungszone in eine oberflächennahe Lage und damit in den Einflussbereich von Grund- und Oberflächenwässern. Die tektonische Zerrüttung des Gebirges im Einwirkungsbereich dieser Störungszone schafft zusätzliche Wegsamkeiten für Wässer im Untergrund. Eine damit in engem Zusammenhang stehende unterirdische Ablaugung (Subrosion) des Zechsteinsalinars (Salze, Gips, Anhydrit) dokumentiert sich in einer Vielzahl von Erdfällen in diesem Abschnitt sowie nicht zuletzt in der Existenz einer Solequelle im Bereich des Friedhofes etwa 200 m südlich des Planungsgebietes.

Entsprechend der vorab ausgeführten geologischen Situation wird der Untergrund durch rötlichbraunen Verwitterungsschutt sowie durch plattige bis bankige Sand- und Tonsteine des Unteren Buntsandsteins aufgebaut. Die in einer Tiefe von ca. 20 bis 30 m darunter folgenden Anhydrite des Zechsteins werden unter dem Einfluss von Grundwässern unterirdisch abgelautet und weggeführt.

Der als Subrosion bezeichnete Vorgang führt zu einem unterirdischen Volumenschwund sowie häufig zur Bildung von unterirdischen Hohlräumen (Karsthöhlen und -schlotten). Durch das allmähliche Nachsacken des Deckgebirges oder aber das plötzliche Zusammenbrechen unterirdischer Hohlräume entstehen an der Erdoberfläche Subrosionssenken bzw. Erdfälle.

Bei Erdfällen bricht ein im Untergrund vorhandener, durch Subrosion verursachter Hohlraum meist allmählich noch oben in Richtung Erdoberfläche hoch. Dabei bilden sich oft über längere Zeiträume hinweg Zwischenzustände aus, wobei das Deckgebirge durch Aufbau einer Gewölbewirkung für eine gewisse Zeit tragfähig ist und erst durch Überschreitung eines Grenzzustandes (Lastumlagerung, Überschreitung der Scherfestigkeit des Gebirges) versagt. Das finale Versagen des Deckgebirges dokumentiert sich letztendlich in der Ausbildung eines schlotartigen Durchbruches bis zur Erdoberfläche hin, was landläufig als Erdfall bezeichnet wird.

Aufgrund der vorab skizzierten geologischen Situation muss das Planungsgebiet als aktives Subrosionsgebiet eingestuft werden. Es handelt sich dabei um einen Bereich mit aktuell stattfindender Subrosion im Sulfatuntergrund. Erdfälle und Senkungen können in diesem Bereich mit gewissen zeitlichen Abständen immer wieder auftreten. Somit ergibt sich hinsichtlich Subrosion ein gewisses Georisikopotential (latente Gefährdung) für den Standort. Entsprechende Ereignisse sind mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln und Methoden in Raum und Zeit nicht vorhersagbar.

Die Gründungsbedingungen sind entsprechend zu begutachten, um die Eignung des Baugrundes nachweisen zu können. Gegebenenfalls können bauliche Sicherungsmaßnahmen (flächige bzw. entsprechend bewehrte Fundamentierungen, Aussteifung von Baukörpern, usw.) erforderlich sein. Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung sollte im Bereich der natürlichen Untergründe auf irregulär hohe Lockergesteinsmächtigkeiten geachtet und unter Berücksichtigung der potentiellen Subrosionsproblematik geplant werden. Über möglicherweise daraus resultierende konstruktive bzw. bautechnische Maßnahmen entscheiden Planer, Architekt und Statiker in Zusammenarbeit mit dem Baugrundgutachter.

Aufgrund der Lage über auslaugungsfähigen Gesteinsfolgen sollte das konzentrierte Versickern von Oberflächenwasser unterlassen werden.

10. AUSWIRKUNGEN DER 5. PLANÄNDERUNG

Stadtplanerische und soziale Auswirkungen

- Festsetzung von Verkaufsflächen, die eine Entwicklungsmöglichkeit bieten, Schaffung der Voraussetzungen zum langfristigen Erhalt des Versorgungsstandortes, Sicherung der Nahversorgung der Stadt Artern

Auswirkungen auf den Verkehr

- günstige Lage an der Kachstedter Straße (K 522) mit nur geringfügig verstärktem Verkehrsaufkommen

11. HINWEISE

Auf der Planzeichnung werden „Hinweise“ gegeben, um die künftigen Bauherren auf gewisse Dinge aufmerksam zu machen, die bei der Realisierung der Bebauung zu beachten sind und sich zumeist nach anderen Gesetzlichkeiten regeln.

Altbergbau

Der Planbereich befindet sich vollständig in dem Bergwerkseigentum „Sangerhäuser Revier“ gemäß §§ 149 Abs. 1 Nr. und 151 Bundesberggesetz (BBergG), das zur Gewinnung von Kupfererz verliehen wurde. Inhaberin dieser Bergbauberechtigung ist die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, c/o Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Bereich Kali-Spat-Erz, Am Petersenschacht 9 in 99706 Sondershausen.

Bergbauliche Tätigkeiten werden im Bergwerksfeld zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr durchgeführt. Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) liegen dem Referat 86 des TLUBN nicht vor.

12. RECHTSWIRKSAMKEIT

Für den Teilbereich der 5. Planänderung liegt eine modifizierte 5. Planänderung des Ursprungsplanes in einem partiell räumlichen Geltungsbereich vor. Für den Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches der 5. Änderung gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Kachstedter Straße – Nord“ in seiner vorliegenden 1. bis 4. Änderung.

Folgende genehmigte Planfassungen liegen vor:

- Unter Az. 210-4621.20-ART-010-GE/SO „Kachstedter Straße- Nord“ vom 07. März 1994 genehmigter Bebauungsplan (einschließlich der 1. Änderung) des Ingenieurbüros Prof. Oppermann, 31162 Bad Salzdetfurth und der P&R Planungsgemeinschaft, 30519 Hannover
- Unter Az. 210-4621.20-SDH-002-GE/SO „Kachstedter Straße- Nord“ (2.Ä.) am 1. Juli 1995 genehmigte 2. Änderung des Bebauungsplanes des Ingenieurbüros Prof. Oppermann, 31162 Bad Salzdetfurth und der P&R Planungsgemeinschaft, 30519 Hannover.
- Bebauungsplan Nr. 1 „Kachstedter Straße Nord, 3. Änderung, Stand 07.02.2011, des Architektur- und Stadtplanungsbüro Helk, Kupferstr. 1, 99441 Mellingen, in Kraft getreten durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 15, vom 12.08.2011.
- Bebauungsplan Nr. 1 „Kachstedter Straße Nord, 4. Änderung, Stand 28.10.2013, der KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH, Kupferstr. 1, 99441 Mellingen, in Kraft getreten durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 05, vom 21.03.2014.

13. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 298)

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)

Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist

Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)

Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung – ThürVersVO) vom 03. April 2002 (GVBl. 2002, 204), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 122)

Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 121)

Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 246), mehrfach geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 816), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272, 273)

Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), mehrfach geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149)